

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 23 (1916)
Heft: 1-2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telefon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Einfuhrsyndikate.

Trotzdem die Einfuhrorganisationen für Baumwolle, die Schweizerische Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate (S. J. B.) in Zürich und die Einfuhrvereinigung der schweizerischen Stickereiindustrie (E. S. S.) in St. Gallen seit drei Monaten als Unterabteilungen der S. S. S. funktionieren, sind weder Rohbaumwolle, noch Garne, Gewebe und Tücher in die Schweiz gelangt. Es scheint jedoch, daß, infolge der Bemühungen der Baumwolle und Baumwollwaren verbrauchenden Verbände bei den Bundesbehörden, eine Besserung der Verhältnisse in naher Zukunft zu erwarten ist. Zeitungsberichte wissen schon zu melden, daß eine große Sendung Cambrics für die St. Galler Industrie, die seit langer Zeit in Havre lagerte, nunmehr von den französischen Behörden freigegeben worden sei.

Während die Möglichkeit und der Zeitpunkt der Einfuhr von dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Bundesbehörden und der Direktion der S. S. S. einerseits und den Vertretern der alliierten Mächte andererseits abhängen, müssen die schweizerischen Industrie- und Handelsfirmen die Verteilung der ihnen durch die Regierungen der alliierten Mächte zur Verfügung gestellten Baumwollmengen vorbereiten. Die Alliierten haben an Rohbaumwolle der Schweiz eine Gesamtmenge von 31 Millionen kg zur Verfügung gestellt, während der Durchschnitt der Einfuhr in den normalen Jahren 1911/13, laut Zollstatistik, 29,6 Millionen kg betragen hatte. Für die Baumwollgarne sämtlicher Kategorien und Nummern beläuft sich das zur Verfügung gestellte Kontingent auf 4,5 Millionen kg, während die durchschnittliche Einfuhr 3,7 Millionen kg belaufen hatte. Für Gewebe und Tücher endlich ist eine Einfuhrmenge von 6 Millionen kg bewilligt worden, während der Durchschnitt der Einfuhr sich auf 6,2 Millionen kg betragen hatte. Für die Rohbaumwolle mag, im Hinblick auf die bisherige Einfuhr, das Kontingent ungefähr genügen und das gleiche scheint in bezug auf die Tücher und Gewebe der Fall zu sein, wenn auch die hier in erster Linie beteiligte St. Galler Industrie mit Rücksicht auf ihren Geschäftsgang höhere Ansprüche stellt, als sich solche auf Grund der Durchschnitts-Einfuhr der Jahre 1911/13 ableiten lassen. Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse in bezug auf die Baumwollgarne, trotzdem das Kontingent die Durchschnittseinfuhr um zirka 800,000 kg oder mehr als 20 Prozent übertrifft. Es ist hier damit zu rechnen, daß nicht nur die auf die Einfuhr ausländischer Garne angewiesene Voile-Fabrikation, die in den Jahren 1911/13 noch in den Anfängen begriffen war, seither aber eine bedeutende Entwicklung genommen hat, mit neuen und großen Forderungen herantritt, sondern daß auch die Wirkerei, die Seidenstoff- und Bandweberei, die von jeher sehr erhebliche Bezüge in englischen Garnen gemacht haben, infolge der Geschäftslage im Fall sind, weit größere Mengen zu beanspruchen, als dies in den Jahren 1911/13 der Fall gewesen ist. Die Verhältnisse gestalten sich dadurch noch schwieriger, daß neben den in beiden Baumwoll-Syndikaten vertretenen Industriegruppen noch andere Interessenten, die außerhalb dieser Organisationen stehen, wie z. B. Mitglieder der Manufakturwaren-Syndikate, Konfektionäre, Schuhindustrielle usw. ebenfalls Ansprüche an

das Garn-Kontingent stellen. Es wird unter solchen Umständen für die Syndikate eine schwierige und undankbare Arbeit sein, die Verteilung unter die einzelnen Firmen durchzuführen und es ist unausbleiblich, daß die Interessen der Einzelnen nicht die Berücksichtigung finden können und finden werden, auf die sie Anspruch haben. Daneben sei noch auf die besonders schwierige Lage der schweizerischen Großspinnerei hingewiesen, die infolge der schweizerischen Ausfuhrverbote sich von ihren größten Absatzgebieten abgeschnitten sieht, ihre Ware infolge der Preisunterschiede auch nicht in den Ländern der Alliierten absetzen kann und infolge der Einfuhr billigerer ausländischer Garne überdies in Gefahr gerät, für ihre Erzeugnisse auch den heimischen Markt zu verlieren.



Warenverzeichnis der S. S. S. Die Direktion der Société suisse de Surveillance économique (S. S. S.) hat endlich das Verzeichnis der Waren, die nur durch ihre Vermittlung in die Schweiz eingeführt werden können, veröffentlicht (Beilage zum Schweizer Handelsamtsblatt vom 22. Januar 1916).

Was die Seidenkategorie anbetrifft, so sind als S. S. S.-Waren aufgeführt die „Bourrettes de soie (beste Qualitäten von Roccadino und Petenuzzo)“ und zwar ist für das Jahr 1916 die Einfuhrmenge dieses Artikels auf 300,000 kg beschränkt; für die „Gewebe aus Bourrettes“ wird aus den Staaten der Alliierten eine Einfuhrmenge von 500 kg zugestanden. Unter den von den Alliierten nicht kontingentierten, aber unter die S. S. S. fallenden Artikel, sind endlich erwähnt die „Seidenabfälle, roh oder gekämmt — Blouse de soie en masse ou peignée“ und daraus „Gesponnene Seide, nicht gefärbt — Fils de blouse de soie non teint“.

Zu den unter die Bestimmungen der S. S. S. fallenden, nicht kontingentierten und im offiziellen Verzeichnis nicht aufgeführten Artikeln, gehören auch die Tussahseiden, roh, gesponnen und gewebt. Schon lange vor Inkrafttreten der S. S. S. hatten die französischen Behörden die Ausfuhr von Tussahseiden in die Schweiz an die Verpflichtung der Nicht-Ausfuhr in die Zentralmächte geknüpft. Aus weitläufigen Verhandlungen, die in dieser Angelegenheit zwischen dem Vorstand der Associazione Serica in Mailand und der italienischen Regierung gepflogen worden sind, geht nunmehr hervor, daß auch Italien die Tussahseiden den Artikeln eingereiht hat, deren Ausfuhr verboten, bezw. für die Schweiz nur durch die Vermittlung der S. S. S. gestattet ist. Waren, die unter die Kontrolle der S. S. S. fallen, dürfen aber grundsätzlich aus der Schweiz nicht nach den Zentralmächten ausgeführt werden; Ausnahmen von dieser Regel sind nur durch eine Bewilligung der Handelsabteilung des Schweiz. Politischen Departements zulässig, die von Fall zu Fall einzuholen ist und natürlich nicht gewährt zu werden braucht.

Schweizerische Import-Vereinigung für Wolle und Woll-Fabrikate (S. J. W.). Ende Januar wird der Vorstand über die definitive Aufnahme der durch ihre Beitrittserklärung bereits auf die Statuten verpflichteten Mitglieder beschließen, sofern diese letzte Woche die bereinigten Umfragebogen eingesandt haben. Es wäre wünschenswert, daß gleichzeitig auch die noch ausstehenden Firmen, die in der Mehrzahl ihr großes Interesse an der Import-Vereinigung für Wolle und Woll-Fabrikate bekundet haben, spätestens bis 31. Januar 1916 die sämtlichen Fragebogen ausgefüllt einreichen, um